

Verfassungsrecht einer Kirche im Transformationsprozess*

Hendrik Munsonius

Die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck befindet sich in einem breit angelegten Transformationsprozess. Ein Baustein dieses Prozesses ist die Revision der Grundordnung vom 22. Mai 1967. Um dieses Vorhaben einzuordnen möchte ich zunächst die grundsätzliche Frage nach dem Recht in der Kirche stellen (I.), die ich dann auf die Funktion des Rechts in einem Reformprozess fokussiere (II.), ehe ich auf den besonderen Typus einer Grundordnung eingehe (III.).

I.

Recht in der Kirche

Es ist eine alte Mär, dass das Kirchenrecht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch stehe. Und es ist eine bleibende Tatsache, dass keine Kirche auf das Recht als Ordnungsmittel verzichten kann. Denn erst durch das Recht wird die Kirche als solche handlungsfähig. Je mehr Menschen miteinander zu tun haben, desto dringlicher wird es, ihre Handlungen zu koordinieren und Konflikte, die sich auch beim besten Willen nicht immer vermeiden lassen, zu regulieren. In einer arbeitsteiligen Gemeinschaft bleibt es nicht aus, dass durch einzelne oder einige Entscheidungen getroffen werden müssen, von denen auch andere betroffen sind. Das Recht kann diejenigen, die entscheiden sollen, mit der nötigen Kompetenz ausstatten und diejenigen, die betroffen sind, dadurch schützen, dass es die Entscheidungen an bestimmte Maßstäbe bindet und einer möglichen Kontrolle unterwirft. So schützt das Recht vor allem die Menschen, die gerade nicht beteiligt, aber betroffen sind.

Das Recht kann auch beim Umgang mit dem ungeliebten Thema Macht helfen. Machtverhältnisse entstehen immer, wenn Menschen miteinander zu tun haben – auch in der Kirche. Dabei kann die Macht des Einzelnen auf ganz verschiedenen Faktoren beruhen: Körper- und Stimmkraft, intellektuelle und argumentative Überlegenheit, wirtschaftliche Potenz, rechtliche Lage und soziale Stellung, die ihrerseits auf vielfältigen Faktoren beruht. Das Recht kann zwar nicht

* Impuls beim Studientag der 14. Landessynode der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck im Rahmen des Grundordnungsprozesses, Kassel, 30.8.2025.

alle diese Faktoren beeinflussen. Aber es kann unterlegene Positionen durch eigene Rechte stärken, Machtpositionen schaffen und regulieren, Machtausübung kontrollieren und Verantwortlichkeit zuweisen. Das Recht hilft so zumindest, den Umgang mit Macht zu rationalisieren.

Die Kirche ist also gut beraten, sich eine Rechtsordnung zu geben. Das Wesen des Rechts steht mit dem Wesen der Kirche keineswegs im Widerspruch, sondern ist ein notwendiges Moment ihrer geschichtlichen Existenz.

II.

Recht in der Kirchenreform

Wenn es um die Reform der Kirche geht, wirkt das Recht ambivalent. Es hemmt und ermöglicht zugleich. Das liegt zum einen an seinem normativen Charakter. Das Recht stellt Normen auf, also Soll-Sätze, für die Geltung beansprucht und erforderlichenfalls auch durchgesetzt wird. Das Recht stabilisiert – so *Niklas Luhmann* – kontrafaktisch bestimmte Verhaltenserwartungen. Es hat damit zunächst einen ausgeprägt konservativen Charakter. Es gilt, was gilt. Auf der anderen Seite ist das Recht keine feststehende Größe, sondern beruht auf Entscheidungen und kann durch Entscheidungen geändert werden. Dafür sieht das Recht selbst bestimmte Regeln vor, die auch ihrerseits in gleicher Weise geändert werden können. Recht ist gestaltbar.

Normativität und Gestaltbarkeit des Rechts machen es zu einem nützlich, ja womöglich unverzichtbaren Mittel jeglicher Reform. Die Reform steht zwischen der allmählichen Evolution und der disruptiven Revolution. Sie stellt sich als planmäßiges Vorgehen zur Veränderung und Bewahrung von Bestehendem dar. Jeder Reformprozess ist durch Statik und Dynamik geprägt. Da Bestehendes infrage gestellt wird, hat eine Reform immer auch ein verunsicherndes Moment. Sie ist riskant. Das Recht erbringt nun gleich mehrere Leistungen: Es bewahrt zunächst das Bestehende. Was bisher gilt, bleibt in Kraft, bis über das Neue entschieden worden ist. Sodann ordnet das Recht den Reformprozess, sichert Partizipation und ordnet Kompetenzen und Verfahren. Es ermöglicht und beschränkt die Offenheit eines Reformprozesses. Und schließlich dient es der Festschreibung und Durchsetzung des Neuen, ohne die keine Reform an ihr Ziel kommt. Das Recht schafft also weitgehende Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten und beschränkt diese zugleich. Es leistet genau das, was ein Reformprozess braucht.

III. *Grundordnung*

Welche Bedeutung hat dabei die Grundordnung? Die Grundordnung der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck ist die Grundlage des organisierten kirchlichen Handelns. Sie zeichnet sich gegenüber allen anderen Rechtstexten dadurch aus, dass sie nur unter erschwerten Bedingungen, nämlich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Synodenmitglieder geändert werden kann (Art. 98 Abs. 3 GO.KW). Als Kirchenverfassung hat sie Organisations-, Sicherungs- und Integrationsfunktion.

Kraft ihrer Organisationsfunktion sorgt die Grundordnung dafür, dass überhaupt eine handlungs- und entscheidungsfähige Organisation besteht. Darum enthält sie Aussagen über den grundlegenden Verfassungsaufbau von Gemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche, über die Organe, wie sie gebildet werden und welche Kompetenz sie haben. Vor allem aber bildet die Grundordnung die Grundlage für alle weitere Rechtsetzung in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, die dann durch einfache Mehrheiten herbeigeführt werden kann.

Kraft ihrer Sicherungsfunktion entzieht die Grundordnung ihre eigenen Normen der Veränderung durch wechselnde einfache Mehrheiten. Mit anderen Worten: Sie gibt einer qualifizierten Minderheit die Möglichkeit, Reformen zu verhindern. Das eigentlich geltende Mehrheitsprinzip wird durch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit eingeschränkt. Die gegenwärtige Mehrheit bindet durch die Festschreibung in der Grundordnung die kommenden Generationen von Synodalen. Es ist darum sorgfältig zu erwägen, was mit Verfassungsrang in einer Grundordnung festgeschrieben wird.

Schließlich hat die Grundordnung auch Integrationsfunktion. Sie ist Ausdruck des kirchlichen Selbstverständnisses. Dies zeigt sich explizit in der Präambel und den einleitenden Bestimmungen. Dort finden sich grundlegende und unentbehrliche Aussagen über die Kirche. Das Selbstverständnis findet aber auch implizit in den einzelnen Regelungen seinen Ausdruck: Wie werden Kirche und Gemeinde, das Verhältnis von Pfarr-, Haupt- und Ehrenamt, die Beziehungen zu Mitgliedern und anderen Menschen gesehen? All' dies schlägt sich in einer Grundordnung nieder und prägt das kirchliche Handeln der Zukunft – nicht ausschließlich, aber bestimmend.

An der Grundordnung zeigt sich auch, wie reformbereit und selbstbewusst die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck in die Zukunft geht und wieviel Vertrauen sie in ihren künftigen Weg setzt, Vertrauen in die Menschen, die künftig entscheiden werden, und Vertrauen auf Gott, als den wahren Grund der Kirche.